

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

Ausgabe März/14

7. Jahrgang

ZARA

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

- BGH, 05.03.2014 – VIII ZR 205/13 – Schadensersatzpflicht des Mieters bei Verlust eines Schlüssels
BGH, 06.02.2014 – I ZR 75/13 – Aufruf einer Verbraucherzentrale zur Kündigung eines Kontos
BGH, 11.12.2013 – VIII ZR 235/12 – Bindung an Mietvertrag trotz unwirksamer Befristung ?

S. 4
S. 5
S. 6

Strafrecht

- BGH, 04.12.2013 – 4 StR 422/13 - § 255 StGB: Drohung muss an konkrete Person gerichtet sein
BGH, 05.03.2014 – 2 StR 616/12 – Betrug durch Betreiben von „Abo-Fallen“ im Internet
OLG Naumburg, 04.12.2013 – 2 Ss 151/13 – Verständigung löst notwendige Verteidigung aus
OLG Naumburg, 20.11.2013 – 2 Ss 148/13 – Beweiswürdigung bei einer „Aussage gegen Aussage“ - Konstellation

S. 8
S. 10
S. 11
S. 12

Arbeitsrecht

- BAG, 28.08.2013 – 10 AZR 569/12 – Zur Zulässigkeit der Versetzung an einen anderen Arbeitsort
LAG Hamm, 05.11.2013 – 7 Sa 1007/13 – Befristung: Beendigung bei Mitgliedschaft im Betriebsrat
LAG Hamm, 06.12.2013 – 13 Sa 596/13 – Anforderungen an eine Verdachtskündigung
LAG Berlin-Brandenburg, 31.10.2013 – 21 Sa 1380/13 – AGG: Benachteiligung nur bei ernsthafter Bewerbung

S. 13
S. 14
S. 15
S. 16



präsentiert eine neue Kooperationskanzlei im Karrierenetzwerk:



Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig (Anzeige auf S. 7).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der vorliegenden Ausgabe der ZARA finden Sie auf S. 10 die Entscheidung des BGH in Strafsachen, in welcher er die Betreibung von "Abo-Fallen" im Internet als Betrug einordnet. Beachten Sie bitte auch unbedingt die Entscheidung des OLG Naumburg auf S. 11, wonach eine Verständigung eine notwendige Verteidigung auslöst.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe unsere Anzeige zu den freien Stellen auf S. 2.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Gesucht: High-Potentials Berufseinstieg

Auch und gerade für einen High-Potential sind die Möglichkeiten, die der Arbeitsmarkt in internationalen Großkanzleien und Kanzlei-Boutiquen sowie Unternehmen bietet, kaum zu überblicken.

Hervorragende Perspektiven

Derzeit bieten sich auf dem Arbeitsmarkt vor allem im Bereich Wirtschafts- und Arbeitsrecht sehr viele sehr gute Perspektiven.

Unsere Kooperationspartner haben einen Überblick über den juristischen Arbeitsmarkt

Welche Kanzlei passt - auch vor dem Hintergrund Ihrer Persönlichkeit und der Unternehmenskultur der Kanzlei - am besten zu Ihnen? Professionelle Berater können Ihnen wertvolle Hilfe bei einem gelungenen Berufseinstieg leisten.

Derzeit werden Volljuristen in folgenden Bereichen gesucht:

- **Corporate M&A (Frankfurt und München)**
- **Bankaufsichtsrecht (Frankfurt)**
- **Finanzierung (Frankfurt und München)**
- **Restrukturierung und Sanierung (Frankfurt und München)**
- **Real Estate (München)**
- **Kartellrecht**

Ihre Qualifikationen:

Abschluss 2. Examen innerhalb 4 Monaten: Prädikat im 1. Examen, sehr gute Englisch-Kenntnisse, L.L.M. oder Dr. von Vorteil und Erfahrungen bzw. Studienschwerpunkte in o.g. Bereichen

Bei abgeschlossenem 2. Examen: mind. 16 Punkte in Summe, keine Note unter 7,5 Punkten; mind. 1 Prädikat meist Bedingung, sehr gute Englisch-Kenntnisse, L.L.M. oder Dr. von Vorteil und Erfahrungen bzw. Studienschwerpunkte in o.g. Bereichen

Richten Sie Ihre Bewerbung an Dr. Schweinberger unter:

info@JuCon-online.net

Ihr Vorteil: Vertraulichkeit und natürlich kostenfrei

Natürlich behandeln wir Ihre Daten streng vertraulich. Die Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen erfolgt stets nur nach Absprache mit Ihnen.
Unser Angebot ist für Sie in allen Phasen stets kostenfrei.

Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Mitte / Ende August 2014

Rechtzeitig anmelden! Alle 3 Standorte waren im August '13 ausgebucht !!!

Mainz: Mitte / Ende August 2014

Heidelberg: Beginn 29. September 2014

Heidelberg: Bester im Termin 12 II in HD: 13,46 im Pflichtfach !!!

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn wieder 17. März 2014

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 15. September 2014

Laufende neue Kurse (seit 17.3.) noch Restplätze zu vergeben! Einstieg noch möglich!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 15. September 2014

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 30.03.14 (danach wieder ab Oktober '14)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '14; nächster Beginn: Okt. '14

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examenvorbereitung!

Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Schadensersatzpflicht des Mieters bei Verlust eines Schlüssels	BGB § 249 II
Aktenzeichen: VIII ZR 205/13		
Datum: 05.03.2014		

	Die Schadensersatzpflicht des Mieters, der einen zu einer Schließanlage gehörenden Schlüssel verloren hat, kann die Kosten des Austausches der Schließanlage umfassen, wenn der Austausch wegen bestehender Missbrauchsgefahr aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ein Vermögensschaden liegt insoweit aber erst dann vor, wenn die Schließanlage tatsächlich ausgetauscht worden ist.
---	--

Sachverhalt: Das Verfahren betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mieter Schadensersatz für die Erneuerung einer Schließanlage schuldet, wenn er einen zu seiner Wohnung gehörenden Schlüssel bei Auszug nicht zurückgibt. Der Beklagte mietete ab dem 1.3.2010 eine Eigentumswohnung des Klägers. In dem von den Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll ist vermerkt, dass dem Beklagten zwei Wohnungsschlüssel übergeben wurden. Das Mietverhältnis endete einvernehmlich am 31.5.2010. Der Beklagte gab nur einen Wohnungsschlüssel zurück.

Nachdem der Kläger die Hausverwaltung der Wohnungseigentümergemeinschaft darüber informiert hatte, dass der Beklagte den Verbleib des zweiten Schlüssels nicht darlegen könne, verlangte diese im Juli 2010 vom Kläger die Zahlung eines Kostenvorschusses i.H.v. rd. 1.500 € für den aus Sicherheitsgründen für notwendig erachteten Austausch der Schließanlage. Sie kündigte an, den Austausch der Schließanlage nach Zahlungseingang zu beauftragen. Der Kläger bezahlte den verlangten Betrag nicht; die Schließanlage wurde bis heute nicht ausgetauscht. Der Kläger begehrte vom Beklagten unter Abzug von dessen Mietkautionsguthaben Zahlung von zuletzt rd. 1.370 € nebst Zinsen an die Wohnungseigentümergemeinschaft.

Das AG gab der Klage teilweise statt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 968 € nebst Zinsen. Das LG wies die Berufung des Beklagten zurück und führte zur Begründung aus, der Beklagte habe wegen des fehlenden Schlüssels seine Obhuts- und Rückgabepflicht verletzt, die sich auf den Schlüssel als mitvermietetes Zubehör erstreckt habe. Dem Kläger sei durch die Inanspruchnahme seitens der Wohnungseigentümergemeinschaft ein Schaden entstanden, der die Kosten der Erneuerung der Schließanlage umfasse, weil diese aufgrund bestehender Missbrauchsgefahr in ihrer Funktion beeinträchtigt sei.

Auf die Revision des Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

Die Lösung:

Der vom Kläger gegenüber dem Beklagten geltend gemachte Anspruch besteht nicht.

Das OLG hat zu Unrecht angenommen, dass es nicht darauf ankomme, ob die Schließanlage bereits ausgewechselt worden ist oder dies auch nur beabsichtigt sei. Das OLG hatte insoweit die Ansicht vertreten, gem. § 249 Abs. 2 BGB könne der Gläubiger bei Beschädigung einer Sache Schadensersatz in Geld verlangen und sei in dessen Verwendung frei. Dies gelte auch bei Beschädigung einer Sachgesamtheit wie einer Schließanlage.

Nach Ansicht des Senats ist es zwar richtig, dass die Schadensersatzpflicht des Mieters, der einen zu einer Schließanlage gehörenden Schlüssel verloren hat, auch die Kosten des Austausches der Schließanlage umfassen kann. Nämlich dann, wenn der Austausch wegen bestehender Missbrauchsgefahr aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Voraussetzung ist allerdings das Vorliegen eines Vermögensschadens. Ein solcher ist aber erst dann gegeben, wenn die Schließanlage tatsächlich ausgetauscht worden ist. Gerade daran fehlt es jedoch vorliegend.

Assessorkurs

Nächster Schnupperkurs 13. Mai 2014

Kostenlos! 3 h von 18 bis 21 h bei RiLG Dr. Jan Helmrich

Erklärungen und Formulierungsmuster zu den grundlegenden Arbeitsprodukten in der Zivilstation.

Gericht: BGH	Aufruf einer Verbraucherzentrale zur Kündigung eines Kontos	BGB § 823 I
Aktenzeichen: I ZR 75/13		
Datum: 06.02.2014		

	Der Aufruf einer Verbraucherzentrale an ein Bankinstitut zur Kündigung eines Girokontos eines Unternehmens kann ausnahmsweise zulässig sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Unternehmen (hier: ein Inkassounternehmen) sich bewusst an der Durchsetzung eines auf systematische Täuschung von Verbrauchern angelegten Geschäftsmodells eines Dritten beteiligt hat.
--	--

Sachverhalt: Die Beklagte ist die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Sie hat die Sparkasse Heidelberg in einem Schreiben zur Kündigung und Sperrung des Girokontos der Klägerin aufgefordert. Die Klägerin ist ein Inkassounternehmen, das unter anderem für die W-GmbH tätig ist.

Im Februar 2011 bot die W-GmbH auf ihrer Internetseite einen "Routenplaner-Service" an. Dabei wurde der Nutzer nach Ansicht der Beklagten über die Kostenpflichtigkeit des Angebots getäuscht. Nachdem ein Verbraucher aufgrund eines Aufrufs des Angebots der W-GmbH von dieser eine Zahlungsaufforderung i.H.v. 96 € für einen Routenplaner-Service erhalten hatte, focht die Beklagte im Namen des Verbrauchers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an. Gleichwohl erhielt der Verbraucher von der nunmehr mit der Einziehung der Forderung beauftragten Klägerin wiederholt Mahnungen, obwohl die Beklagte auch gegenüber der Klägerin Einwendungen gegen die Forderung erhoben hatte.

Die Beklagte wandte sich daraufhin mit einem Schreiben an die Sparkasse Heidelberg, in dem sie unter Hinweis auf ein offenkundig wettbewerbswidriges und betrügerisches Verhalten des Betreibers der Internetseite die Sparkasse zur Kündigung des Girokontos aufforderte. Gegen die Aufforderung zur Kündigung und Sperrung des Girokontos er hob die Klägerin Unterlassungsklage.

Die Klage wurde vom BGH abgewiesen.

Die Lösung:

Die Beklagte hat mit dem Aufruf zur Kündigung des Girokontos zwar in den durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin eingegriffen. Dieser Eingriff war jedoch unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls nicht rechtswidrig.

Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Interessenabwägung war zu berücksichtigen, dass die beklagte Verbraucherzentrale sich auf die in Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit berufen konnte. Der Aufruf zur Kündigung des Girokontos war auch nicht unverhältnismäßig. Zwar hätte die Beklagte grundsätzlich den Rechtsweg beschreiten müssen, um ein etwaig rechtswidriges Verhalten der Klägerin zu unterbinden.

Im vorliegenden Fall brauchte die Beklagte aber nicht zunächst Klage zu erheben. Sie konnte vielmehr unmittelbar die Sparkasse zur Kündigung des Girokontos des Inkassounternehmens auffordern, weil dieses sich nach den Feststellungen des OLG bewusst an der Durchsetzung eines auf systematische Täuschung von Verbrauchern angelegten Geschäftsmodells der W-GmbH beteiligt hatte.

Assessor-Crash-Kurs ab 29.03. 2014:

- Z I und Z II (29. und 30.03.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (12.04.2014; Dozent RA J. Wigand)
- S II - Urteil und Revision (10.05. und 24.05.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)
- S I - Anklageschrift (11.05.2014; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- Oeff.R I und II (07. und 08.06.2014; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)

Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

**Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen,
sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).**

**Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs
nur 299 € (sonst 320 €)**

Der nächste vollständige Kurs: Oktober bis Dezember 2014

Gericht: BGH	Bindung an Mietvertrag trotz unwirksamer Befristung ?	BGB § 575 I 1
Aktenzeichen: VIII ZR 235/12		
Datum: 11.12.2013		

	Ist die Vereinbarung eines Zeitmietvertrags unwirksam, da die nach § 575 Abs. 1 S. 1 BGB erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann dem bei Vertragsschluss bestehenden Willen der Mietvertragsparteien, das Mietverhältnis nicht vor Ablauf der vorgesehenen Mietzeit durch ordentliche Kündigung nach § 573 BGB zu beenden, im Einzelfall dadurch Rechnung getragen werden, dass im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung an die Stelle der unwirksamen Befristung ein beiderseitiger Kündigungsverzicht tritt, der eine ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf der (unwirksam) vereinbarten Mietzeit ermöglicht. Auf diese Weise wird das von beiden Vertragsparteien erstrebte Ziel einer Bindung für die im Vertrag bestimmte Zeit erreicht.
---	--

Sachverhalt: Die Beklagten sind Mieter einer Wohnung der Kläger. In dem im November 2009 mit der Rechtsvorgängerin der Kläger geschlossenen "Zeit-Mietvertrag" ist vereinbart, dass das Mietverhältnis am 15.11.2009 beginnt und am 31.10.2012 endet. Nachdem die Kläger im Juli 2010 als neue Eigentümer der Wohnung im Grundbuch eingetragen worden waren, erklärten sie kurz darauf mit anwaltlichem Schreiben die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses zum 31.10.2010 wegen Eigenbedarfs. Zur Begründung des Eigenbedarfs gaben die Kläger an, der Bruder der Klägerin wolle seinen Lebensabend bei ihnen verbringen. Die Beklagten zogen allerdings nicht aus der Wohnung aus.

Mit ihrer Klage, die sie in der Berufungsinstanz zusätzlich auf eine im April 2012 ausgesprochene, mit Zahlungsverzug begründete fristlose Kündigung stützten, nahmen die Kläger die Beklagten auf Räumung und Herausgabe der Wohnung in Anspruch. AG und LG gaben der Klage statt. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

Die Lösung:

Mit der von den Vorinstanzen gegebenen Begründung konnte ein Anspruch der Kläger auf Räumung der Wohnung nicht bejaht werden.

Zu Unrecht hatte das Berufungsgericht angenommen, infolge der Unwirksamkeit der Befristung greife die gesetzliche Rechtsfolge des § 575 I 2 BGB ein, dass das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt und unter den Voraussetzungen des § 573 BGB (auch) ordentlich gekündigt werden kann. Vielmehr war hier durch die Unwirksamkeit der von den Parteien gewollten Regelung eine planwidrige Vertragslücke entstanden. Wie der Senat nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, ist die Lücke in derartigen Fällen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) unter Berücksichtigung dessen zu schließen, was die Parteien redlicherweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der vereinbarten Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre (Urt. v. 10.7.2013, Az.: VIII ZR 388/12).

Im vorliegenden Fall wurde aus der Aufnahme der zeitlichen Befristung im Mietvertrag der bei Vertragsschluss beiderseits bestehende Wille der Vertragsschließenden deutlich, dass das Mietverhältnis jedenfalls für diese Zeit Bestand haben sollte. Diesem Parteiwillen wurde die an sich infolge der Unzulässigkeit der Befristung eintretende gesetzliche Rechtsfolge des § 575 I 2 BGB nicht gerecht. Schließlich wollten die Parteien ersichtlich, dass das Mietverhältnis nicht vor Ablauf der Befristung durch Kündigung beendet werden sollte. Hätten die Parteien die Unwirksamkeit der von ihnen gewollten Befristung erkannt, hätten sie die dadurch entstandene Vertragslücke wohl dahin geschlossen, dass an die Stelle der unwirksamen Befristung ein beiderseitiger Kündigungsverzicht in der Weise tritt, dass eine Kündigung frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit möglich wäre. Schließlich hätte auf diese Weise das von beiden Vertragsparteien erstrebte Ziel einer Bindung für die im Vertrag bestimmte Zeit erreicht werden können.

Auch die Auffassung der Vorinstanzen, ein Kündigungsverzicht könne im Streitfall deshalb nicht angenommen werden, weil die Parteien die dafür vorgesehene Textstelle im vorformulierten Mietvertrag nicht ausgefüllt hätten, traf nicht zu. Für beide Seiten gab es bei Vertragsschluss keinen Anlass, einen beiderseitigen Kündigungsverzicht zu vereinbaren, weil sie die vereinbarte Befristung (irrtümlich) für wirksam angesehen hatten. Der Räumungsanspruch der Kläger konnte auch nicht mit der Erwägung bejaht werden, die im Juli 2010 zum 31.10.2010 ausgesprochene Kündigung habe das Mietverhältnis jedenfalls zum Ablauf der von den Parteien gewollten Bindungsfrist beendet; denn der Kündigungserklärung konnte ein derartiger Wille der Kläger nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnommen werden, zumal sich der geltend gemachte Eigenbedarfsgrund zwischen dem 31.10.2010 und 31.10.2012 hätte geändert haben können.

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF

DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgschancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht

Gericht: BGH	§ 255 StGB: Drohung muss an konkrete Person gerichtet sein	StGB § 255
Aktenzeichen: 4 StR 422/13		
Datum: 04.12.2013		

	Stößt der Täter eine Drohung aus, ohne dabei eine konkrete Person anzusprechen, kann dies dazu führen, dass eine (versuchte) räuberische Erpressung ausscheidet.
---	---

Sachverhalt: Der stark alkoholisierte Angeklagte (A) verhielt sich bei einem Familientreffen aus Anlass der Beerdigung seines Vaters in der Wohnung seiner Mutter (M) aggressiv und beleidigend gegenüber den anwesenden Familienmitgliedern, wobei er herumschrie. M bezeichnete er dabei als „alte Schlampe“. Er holte ein Jagd- oder Anglermesser mit einer Klingenlänge von etwa 20 cm aus seinem Rucksack und fuchtelte damit herum, jedoch ohne eine der anwesenden Personen damit gezielt zu bedrohen. Dabei schrie er, er werde auf der Beerdigung alle abstechen. Nachdem er das Messer wieder in seinen Rucksack gesteckt oder unter seiner Jacke verborgen hatte, fasste er nach den Feststellungen des LG spätestens jetzt den Entschluss, M durch Drohung mit Gewalt 50 EUR abzupressen, wobei er darauf hoffte, der durch das Herumfuchtern mit dem Messer geschaffene Eindruck werde fortwirken und die Ernstlichkeit seiner Drohung unterstreichen. Er äußerte hierzu sinngemäß: „Ich stech die Alte ab, die muss mir 50 EUR geben!“ Dann baute er sich vor M auf und schrie: „Gibst Du mir nun die 50 EUR oder nicht, du alte Schlampe?“ Dass M dem A tatsächlich das Geld über gab, konnte nicht sicher festgestellt werden. Dieser verließ mit seinem Rucksack eilig die Wohnung, nachdem er mitbekommen hatte, dass seine Schwester die Polizei angerufen hatte. Das LG hat A wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Hiergegen wendet sich A mit der Revision.

Die Lösung:

Die Revision des A, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat Erfolg. Der A habe, so das LG, mit der Drohung gegenüber M, er werde sie abstechen, wenn sie ihm das Geld nicht gebe, zur Verwirklichung einer versuchten schweren räuberischen Erpressung unmittelbar angesetzt. Da er von der weiteren Tatausführung nur Abstand genommen habe, weil er mitbekam, dass seine Schwester bereits die Polizei verständigt hatte, habe er die Tat auch nicht freiwillig aufgegeben.

Diese rechtliche Würdigung begegnet in zweifacher Hinsicht durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zum einen ist die für den Tatbestand des § 255 StGB erforderliche Drohung mit einer „gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben“ gegenüber der Geschädigten nicht ausreichend belegt. In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass eine Drohung im Sinne der §§ 253, 255 StGB nicht nur mit klaren und eindeutigen Worten, sondern auch mit allgemeinen Redensarten und mit unbestimmten, versteckten Andeutungen ausgesprochen werden kann, es also auf deren äußere Form regelmäßig nicht ankommt. Das Tatbestandsmerkmal der erpresserischen Drohungen kann danach auch hinter harmlos erscheinenden Äußerungen, Mitteilungen, Ratschlägen, Vorschlägen, Mahnungen oder Warnungen gesehen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Erklärende in Wahrheit droht. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall eine seelische Einwirkung auf den Bedrohten in Gestalt einer auf Angst und Furcht abzielenden Ankündigung eines hinreichend erkennbaren Übels, die der Täter an den Bedrohten richtet, dessen Willen gebeugt werden soll. Gemessen daran fehlt es im angefochtenen Urteil an ausreichenden Feststellungen für eine Drohung des A gegenüber M. Für den Zeitpunkt, als der A in aggressiver Stimmung in das Wohnzimmer zurückkehrte und mit dem Messer „herumfuchtelte“, hat das LG eine gezielte, an eine der anwesenden Personen gerichtete Drohung mit gegenwärtiger Lebesgefahr ebenso verneint wie einen Erpressungsvorsatz, den er nach den Feststellungen erst fasste, nachdem er das Messer wieder eingesteckt hatte.

Ob die nachfolgend an keinen konkreten Adressaten gerichtete Äußerung, „Ich stech die Alte ab, die muss mir 50 EUR geben“ als ernst gemeinte Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gerade M gegenüber zu werten war, hätte schon vor dem Hintergrund des zwar aggressiven, aber nicht gegen eine bestimmte Person gerichteten Vorverhaltens des stark alkoholisierten A näherer Erörterung bedurft. Dabei wäre auch zu bedenken gewesen, dass sich der A erst nach dieser Äußerung konkret an M wandte und sie - wenn auch in beleidigender

Form - ohne eine ausdrückliche Drohung lediglich nach Geld fragte. Auch der Erpressungsvorsatz ist nicht hinreichend mit Tatsachen belegt. Die Annahme des LG, der A habe gehofft, der durch das Herumfucheln mit dem Messer geschaffene Eindruck werde noch fortwirken, reicht dafür nicht aus. Zwar können frühere Drohungen grundsätzlich eine in die Tatgegenwart fortwirkende Drohwirkung entfalten. Ob sich der Täter dieser Umstände bewusst ist, bedarf indes genauer Prüfung und Darlegung in den Urteilsgründen. Hier verstand sich die Annahme einer solchen Fallgestaltung schon deshalb nicht von selbst, weil die Strafkammer im Verhalten des A vor Fassung des Tatentschlusses gerade keine gezielte Drohung gegenüber M gesehen hat.

Zum anderen sind die Erwägungen lückenhaft, mit denen das LG einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch verneint hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kommt es für die Voraussetzungen eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch darauf an, ob der Täter nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für möglich hält. Gleichermaßen kommt es auf die Sicht des Täters für die Beantwortung der Frage an, ob der Versuch fehlgeschlagen, ein Rücktritt also ausgeschlossen ist. Zum diesbezüglichen Vorstellungsbild des A verhalten sich die Urteilsgründe jedoch nicht. Vielmehr beschränkt sich die Strafkammer auf die Feststellung, der A habe sich vor M aufgebaut und sie mit den Worten: „Gibst Du mir nun die 50 EUR oder nicht, du alte Schlampe?“ angeschrien. Er habe daraufhin die Wohnung eilig verlassen, als er bemerkte, dass seine Schwester die Polizei benachrichtigte. Auch die Annahme des LG, der A sei jedenfalls nicht freiwillig vom Versuch der schweren räuberischen Erpressung zurückgetreten, hält auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Die JuCon GbR bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.

Welche Kanzlei passt am besten zu Ihnen?

Im welchem Team herrscht ein gutes Arbeitsklima?

Welche Kanzlei sucht gerade Bewerber mit Ihrem Profil?

Diese Fragen kann ein Profi beantworten.

Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die den juristischen Arbeitsmarkt sehr gut kennen.

Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net



Ihre Karriere ist unser Anliegen.

Neben hervorragender Examensvorbereitung erhalten Sie über unser Karrierenetzwerk auch Kontakte zu Top-Kanzleien.
Im Mai finden die nächsten Soft-Skill-Schulungen statt.

Gericht: BGH	Betrug durch Betreiben von „Abo-Fallen“ im Internet	StGB § 263
Aktenzeichen: 2 StR 616/12		
Datum: 05.03.2014		

	Der BGH hat die Verurteilung des Betreibers einer als Abo-Falle verwendeten Internetseite wegen versuchten Betrugs bestätigt. Der Angeklagte hatte auf den Internetseiten einen Routenplaner vorgehalten, bei dessen Verwendung der Nutzer aufgrund eines am unteren Seitenrand klein abgedruckten Hinweises ein kostenpflichtiges Abonnement abschloss.
---	--

Sachverhalt: Nach den Feststellungen des LG betrieb der Angeklagte verschiedene kostenpflichtige Internetseiten, die jeweils ein nahezu identisches Erscheinungsbild aufwiesen, u.a. einen sog. Routenplaner. Die Inanspruchnahme des Routenplaners setzte voraus, dass der Nutzer zuvor seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift und E-Mail-Adresse sowie sein Geburtsdatum eingab. Aufgrund der vom Angeklagten gezielt mit dieser Absicht vorgenommenen Gestaltung der Seite war für flüchtige Leser nur schwer erkennbar, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelte.

Die Betätigung der Schaltfläche "Route berechnen" führte nach einem am unteren Seitenrand am Ende eines mehrzeiligen Textes klein abgedruckten Hinweis zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements, das dem Nutzer zum Preis von 59,95 € eine dreimonatige Zugangsmöglichkeit zu dem Routenplaner gewährte. Dieser Fußnotentext konnte in Abhängigkeit von der Größe des Monitors und der verwendeten Bildschirmauflösung erst nach vorherigem "Scrollen" wahrgenommen werden.

Nach Ablauf der Widerrufsfrist erhielten die Nutzer zunächst eine Zahlungsaufforderung. An diejenigen, die nicht gezahlt hatten, versandte der Angeklagte Zahlungserinnerungen; einige Nutzer erhielten zudem Schreiben von Rechtsanwälten, in denen ihnen für den Fall, dass sie nicht zahlten, mit einem Eintrag bei der "SCHUFA" gedroht wurde.

Das LG verurteilte den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen - im Hinblick auf die einmalige Gestaltung der Seite nur wegen einer Tat und im Hinblick darauf, dass die Ursächlichkeit der Handlung für einen konkreten Irrtum eines Kunden nicht nachgewiesen sei - wegen versuchten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus. Aufgrund überlanger Verfahrensdauer ordnete es an, dass vier Monate der verhängten Strafe als vollstreckt gelten.

Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beanstandet vor allem, dass unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben eine Täuschungshandlung nicht vorliege und im Übrigen den Nutzern auch kein Vermögensschaden entstanden sei. Die Revision hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Durch die auf Täuschung abzielende Gestaltung der Internetseite ist die Kostenpflichtigkeit der angebotenen Leistung gezielt verschleiert worden. Dies stellt eine Täuschungshandlung i.S.d. § 263 StGB dar. Die Erkennbarkeit der Täuschung bei sorgfältiger Lektüre schließt die Strafbarkeit nicht aus, denn die Handlung ist gerade im Hinblick darauf unternommen worden, die bei einem - wenn auch nur geringeren - Teil der Benutzer vorhandene Unaufmerksamkeit oder Unerfahrenheit auszunutzen.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/29/EG des EU-Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken). Die Richtlinie führt jedenfalls hier nicht zu einer Einschränkung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes.

Auch ein Vermögensschaden ist gegeben. Dieser liegt in der Belastung mit einer bestehenden oder auch nur scheinbaren Verbindlichkeit, da die Gegenleistung in Form einer dreimonatigen Nutzungsmöglichkeit für den Nutzer praktisch wertlos ist.

Assessor-Crash-Kurs: weiter am 12.04.

Lassen Sie sich nicht abzocken!

Ihre Vorteile bei JI:

- Landesspezifischer Unterricht und landesspezifische Unterlagen
- Keine Power-Point-Präsentation mit Mikro-Beschallung
- Absolut faire Preise (bis zu 50 % unter dem Preis der Konkurrenz !!)

Gericht: OLG Naumburg	Verständigung löst notwendige Verteidigung aus	StPO § 140 II
Aktenzeichen: 2 Ss 151/13		
Datum: 04.12.2013		

	Beabsichtigt ein Gericht, Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung durchzuführen, ist einem unverteidigten Angeklagten wegen der Schwierigkeit der Rechtslage regelmäßig ein Verteidiger zu bestellen.
---	---

Sachverhalt: Das AG verurteilte die Angeklagten (A1 und A2) wegen gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (A1) bzw. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung (A2). Während der Hauptverhandlung war A1 unverteidigt. Das Urteil beruhte auf einer Verständigung i.S.v. § 257c StPO. Gegen das Urteil legten die beiden Angeklagten Sprungrevision ein.

Die Lösung:

Die zulässige Revision hatte Erfolg. Nach Auffassung des OLG lag (auch) hinsichtlich des im ersten Rechtszug unverteidigten A1 ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Weil das Urteil auf einer Verständigung gem. § 257c StPO beruhe, sei die Rechtslage als schwierig i.S.d. § 140 II StPO einzustufen gewesen: Die Entscheidung des BVerfG und zahlreiche Entscheidungen des BGH zeigten überdeutlich, dass die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften selbst für Berufsrichter äußerst kompliziert und fehleranfällig sei. Vor diesem Hintergrund sei es unwahrscheinlich, dass ein Angeklagter, der nicht Volljurist ist, seine Rechte i.R.d. undurchsichtigen Verfahrens, das einer Verständigung vorauszugehen hat, ohne juristischen Beistand erkennen und somit wahrnehmen könne. Deshalb sei bereits die Erörterung einer Verständigung regelmäßig Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers. Dies gelte auch, wenn – wie hier – ein auf einer Verständigung beruhendes Urteil aufgehoben worden sei. Denn der Angeklagte bedürfe zur sachgerechten Vorbereitung seiner Verteidigung bereits vor Beginn der neuen Hauptverhandlung einer Belehrung darüber, welche Bedeutung seine i.R.d. Verständigung abgegebene Erklärung für das weitere Verfahren haben könne.

Anm.: Das BVerfG (BeckRS 2013, 48285) hat besonderen Wert darauf gelegt, dass dem Angeklagten auch und gerade im Rahmen einer Verständigung die Möglichkeit zur selbstbestimmten Entscheidung verbleibt. Dass dies die Kenntnis der jeweiligen Rechte und das Verständnis der entsprechenden Vorgänge bedingt, ist selbsterklärend. Eben diese Grundvoraussetzung sieht das OLG aufgrund der Komplexität der Regelungen zur Verständigung ohne den Beistand eines Verteidigers zu Recht als nicht gewährleistet an. Ob sich ihr andere Obergerichte in Anbetracht der Vielzahl der danach notwendig werdenden Verteidigungen anschließen, bleibt abzuwarten.

JI kommt nach Saarbrücken!

Ab Juli '14: Crash-Kurs

Ab August '14: Examenskurs

Der Marktführer in der Juristenausbildung in Mainz und Hessen kommt endlich auch nach Saarbrücken.

**Es wird nur einen Kurs geben!
Sichern Sie sich deshalb rechtzeitig Ihre Plätze.**

**Bei JI werden Sie eine professionelle Arbeitsumgebung erhalten!
Keine Kneipe !! Kein Gemeindezentrum, sondern ein Unterrichtsraum !!**

Gericht: OLG Naumburg	Beweiswürdigung bei einer „Aussage gegen Aussage“-Konstellation	StPO § 261
Aktenzeichen: 2 Ss 148/13		
Datum: 20.11.2013		

	Hängt die Überzeugung von der Täterschaft des bestreitenden Angeklagten entscheidend von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Zeugen ab, so muss der Tatrichter bei einer solchen „Aussage gegen Aussage“-Konstellation die für und gegen die Richtigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen sprechenden Gesichtspunkte umfassend prüfen, würdigen und dies im Urteil deutlich machen.
--	--

Sachverhalt: Das AG verurteilte den Angeklagten (A) wegen unerlaubten Handeltreibens mit BtM in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 6 M., deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten. Das AG überzeugte sich von der Täterschaft des A aufgrund der Angaben des gesondert verfolgten Zeugen P, der bekundete, die in Rede stehenden BtM vom A erworben zu haben. Mit seiner Sprungrevision (§ 335 I StPO) beanstandet der A die Verletzung materiellen Rechts. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das AG (§§ 353 I, 354 II 1 StPO).

Die Lösung:

Das OLG hebt das angefochtene Urteil auf, weil die Beweiswürdigung rechtlicher Prüfung nicht standhält. Das AG hat wesentliche Gesichtspunkte, die gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen P sprechen könnten, nicht berücksichtigt.

Hängt bei einer „Aussage gegen Aussage“-Konstellation die Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft des bestreitenden Angeklagten entscheidend von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen ab, so muss der Tatrichter die für und gegen die Richtigkeit der Angaben sprechenden Gesichtspunkte umfassend prüfen, würdigen und dies im Urteil deutlich machen. Im vorliegenden Fall hat das AG zwar erörtert, dass die Angaben des P nachvollziehbar und konstant gewesen seien und der Zeuge die den A belastenden Aussagen nicht nur in der U-Haft, sondern auch in dem gegen ihn selbst gerichteten Verfahren wiederholt habe. Es hat sich jedoch nicht mit der naheliegenden Frage auseinandergesetzt, ob sich der Zeuge durch unrichtige Angaben einen Vorteil i.S. einer Aufklärungshilfe verschaffen wollte.

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit belastender Aussagen im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts hat der Tatrichter in der Regel Anlass zu erörtern, ob sich ein Zeuge in dem gegen ihn gerichteten Verfahren Vorteile verspricht und den Angeklagten deshalb zu Unrecht belastet. Diese Prüfung wird hier nicht durch den Hinweis entbehrlich, dass sich der Zeuge mit der Bezichtigung des A zugleich auch selbst belastete. Den Urteilsgründen lässt sich nämlich nicht entnehmen, ob der Zeuge P angesichts der Beweislage in dem gegen ihn gerichteten Verfahren nicht ohnehin mit seiner Überführung rechnen musste. Wäre das der Fall, so wäre die Selbstbelastung kein Indiz für die Richtigkeit der Fremdbelastung. Vielmehr ist es in BtM-Verfahren alltäglich, dass ein überführter Täter eine mildere Bestrafung zu erreichen sucht, indem er (scheinbar) Aufklärungshilfe i.S.d. § 31 BtMG leistet, er seinen wahren Lieferanten aus den verschiedensten Gründen jedoch nicht offenbaren will und deshalb andere zu Unrecht belastet. Dass die Polizei dem Zeugen P keine unzulässigen Versprechen gemacht hat, ist selbstverständlich und daher entgegen der Auffassung des AG kein Kriterium, das für die Richtigkeit der Angaben spricht. Gleichermaßen gilt für den Umstand, dass der Zeuge den A nach seiner Entlassung aus der U-Haft weiterhin belastete. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach ein Falschbelaster seine unrichtigen Aussagen nach der Haftentlassung revidiert, um sich dadurch einer schweren Straftat – nämlich einer falschen Verdächtigung – zu beziehen.

Anm.: In Urteilstlausuren im 2. Examen sind „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen, in denen das Urteil entscheidend davon abhängt, welchen Angaben der Tatrichter glaubt (Nachw. bei Meyer-Goßner, § 261 Rn. 11a), besonders problematisch. In diesen Fällen sind besonders strenge Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen. Dabei kann es gegen die Glaubhaftigkeit belastender Angaben sprechen, wenn es naheliegt, dass sich ein Mitangeklagter oder tatverdächtiger Zeuge durch die den Angeklagten belastenden Angaben selbst zu entlasten sucht. Das gilt in besonderem Maße dann, wenn sich der Zeuge möglicherweise durch unrichtige Angaben Vorteile i.S. einer Aufklärungshilfe verschaffen will, z.B. durch die Anwendung des § 31 BtMG (BGH, NStZ-RR 2012, 52; NStZ 2010, 228). Für die Kronzeugenregelung des § 46b StGB kann nichts anderes gelten. Besonders problematisch wird diese Beweiskonstellation dann, wenn die Verurteilung zudem auf einem Geständnis beruht, das Gegenstand einer Absprache war (dazu BGH, NJW 2008, 1749; NStZ 2003, 383). Eine Verurteilung sollte in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn die Angaben des Belastungszeugen durch weitere Beweisanzeichen bestätigt werden (so Weider, FS f. Widmaier, S. 599).

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Zur Zulässigkeit der Versetzung an einen anderen Arbeitsort	GewO § 106
Aktenzeichen: 10 AZR 569/12		
Datum: 28.08.2013		

	Ist im Arbeitsvertrag ein bestimmter Ort angegeben, an dem die Arbeit zu beginnen ist, so muss darin keine vertragliche Festschreibung des Arbeitsorts liegen; es kann sich auch um die schriftliche Fixierung der erstmaligen Ausübung des Direktionsrechts handeln.
---	---

Sachverhalt: Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Versetzung sowie einer hilfsweisen Änderungskündigung. Die Klägerin ist seit 1994 bei der Beklagten, einem Luftverkehrsunternehmen, als Flugbegleiterin beschäftigt.

Im Arbeitsvertrag heißt es unter Ziffer 1 „*Beginn der Tätigkeit: Die Mitarbeiterin wird ab [...] im Bereich Flugbetrieb, Beschäftigungsstelle Münster/Osnabrück [...] eingestellt*“.

Im Jahr 2011 schloss das Unternehmen mit der bei ihm gebildeten Personalvertretung einen Interessenausgleich. Zahlreiche Standorte sollten geschlossen werden, u.a. der Standort Münster/Osnabrück. Nach Beteiligung der Personalvertretung versetzte die Beklagte die Klägerin nach Düsseldorf. Hilfsweise kündigte die Beklagte zwei Monate später das Arbeitsverhältnis betriebsbedingt und bot der Klägerin zugleich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe an, dass der Stationierungsort nunmehr Düsseldorf sein solle. Die Klägerin nahm dieses Änderungsangebot unter Vorbehalt an.

Die Lösung:

Die von der Beklagten ausgesprochene Versetzung ist wirksam. Das vertragliche Weisungsrecht der Beklagten umfasst die Befugnis, der Klägerin nach Maßgabe des § 106 GewO einen anderen Einsatzort zuzuweisen.

Ist die Wirksamkeit einer Versetzung zu prüfen, die auf Regelungen in den AGB beruht, ist durch Auslegung der Inhalt der vertraglichen Regelung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Insbesondere ist zu klären, ob ein bestimmter Tätigkeitsinhalt und/oder Tätigkeitsort vertraglich festgelegt sind und welchen Inhalt ein ggf. vereinbarter Versetzungsvorbehalt hat.

Die Beschreibung des Orts der Arbeitsleistung in Kombination mit einer im Arbeitsvertrag durch Versetzungsvorbehalt geregelten Einsatzmöglichkeit im gesamten Unternehmen verhindert regelmäßig die vertragliche Beschränkung auf den im Vertrag genannten Ort der Arbeitsleistung. Es macht keinen Unterschied, ob im Arbeitsvertrag auf eine Festlegung des Orts der Arbeitsleistung verzichtet und diese dem Arbeitgeber im Rahmen von § 106 GewO vorbehalten bleibt, oder ob der Ort der Arbeitsleistung genannt, aber die Möglichkeit der Zuweisung eines anderen Orts vereinbart wird. In diesem Fall wird lediglich klargestellt, dass § 106 GewO gilt und eine Versetzungsbefugnis an andere Arbeitsorte bestehen soll.

Fehlt es an einer Festlegung des Inhalts oder des Orts der Leistungspflicht im Arbeitsvertrag, ergibt sich der Umfang der Weisungsrechte des Arbeitgebers aus § 106 GewO. Die Auslegung des Arbeitsvertrags der Klägerin ergibt, dass ihr Einsatzort nicht vertraglich festgelegt ist und der Arbeitsvertrag das Direktionsrecht insoweit nicht beschränkt. Die betreffende Passage des Arbeitsvertrags der Klägerin ist mit „*Beginn der Tätigkeit*“ überschrieben und legt damit nur fest, wo die Arbeitnehmerin bei Vertragsbeginn ihre Arbeit aufnehmen soll. Die Regelung bestimmt damit nicht den Inhalt der geschuldeten Arbeitsleistung, sondern lediglich den Ort ihrer erstmaligen Ausübung. Nach Ansicht des BAG liegt auch **keine Konkretisierung** auf den Arbeitsort Münster/Osnabrück vor. Die Nichtausübung des Direktionsrechts über einen längeren Zeitraum schafft regelmäßig keinen Vertrauenstatbestand dahingehend, dass der Arbeitgeber von seinem vertraglich und/oder gesetzlich Versetzungsbefugnis in Zukunft keinen Gebrauch mehr machen will. Im Ergebnis machte die Beklagte von ihrem Weisungsrecht nach billigem Ermessen Gebrauch. Die Versetzung der Klägerin hält damit der Ausübungskontrolle stand.

Vor diesem Hintergrund ist auch die erhobene **Änderungsschutzklage** unbegründet. Die Versetzung kann durch das Weisungsrecht gem. § 106 S. 1 GewO durchgesetzt werden. Insofern handelt es sich um keine „Änderung der Arbeitsbedingung“ i.S.v. §§ 2 S. 1, 4 S. 2 KSchG.

Gericht: LAG Hamm	Befristung: Beendigung bei Mitgliedschaft im Betriebsrat	TzBfG § 14
Aktenzeichen: 7 Sa 1007/13		
Datum: 05.11.2013		

	Ein wirksam sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag endet grds. auch dann mit Ablauf der Befristung, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich in den Betriebsrat des Unternehmens gewählt worden ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer darlegen und ggf. beweisen kann, dass der befristete Arbeitsvertrag lediglich wegen seiner Wahl in den Betriebsrat nicht verlängert worden ist. In einem solchen Fall kann sich der Arbeitgeber auf die Befristung nicht berufen.
---	---

Sachverhalt: Die Beklagte hatte den Kläger - ebenso wie drei weitere Beschäftigte - zum 1.12.2010 befristet für zunächst wenige Monate eingestellt. Alle vier befristeten Verträge wurden in der Folgezeit verlängert, zuletzt im Mai 2012 bis zum 30.11.2012. Mitte 2012 fand bei der Beklagten eine Wahlversammlung statt, in deren Verlauf der Kläger in den Wahlvorstand gewählt wurde. Bei den im September 2012 stattfindenden Betriebsratswahlen wurde er sodann auch in den Betriebsrat gewählt.

Die Beklagte übernahm zwei der am 1.12.2010 befristet eingestellten Arbeitnehmer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die Übernahme des Klägers und eines weiteren Arbeitnehmers lehnte sie hingegen ab.

Mit seiner Entfristungsklage machte der Kläger geltend, dass die Beklagte seine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nur wegen seines Engagements im Betriebsrat abgelehnt habe. Die Beklagte berief sich dagegen darauf, dass sie in den letzten Jahren immer nur die Hälfte der befristet eingestellten Arbeitnehmer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen habe. Die Leistungen der zwei Mitbewerber seien höher einzuschätzen gewesen als die des Klägers.

Die Klage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG keinen Erfolg.

Die Lösung:

Das Arbeitsverhältnis ist kraft wirksamer Befristung mit Ablauf des 30.11.2012 beendet worden; ein Anspruch des Klägers auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags besteht daher nicht.

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam gem. § 14 II 1 TzBfG für eine Gesamtdauer von zwei Jahren sachgrundlos befristet. Die Vorschrift ist auch anwendbar. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger seit September 2012 Mitglied des Betriebsrats der Beklagten war. § 14 II 1 TzBfG sieht keinen Ausnahmetatbestand für Betriebsratsmitglieder vor und enthält insoweit auch keine planwidrige Lücke, die durch eine teleologische Reduktion zu schließen wäre.

Der Schutz von Betriebsratsmitgliedern ist dennoch dadurch gewährleistet, dass diese vor einer unzulässigen Benachteiligung durch § 78 Satz 2 BetrVG geschützt sind. Denn hiernach kann die Nichtübernahme eines befristet beschäftigten Betriebsratsmitglieds in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eine unzulässige Benachteiligung darstellen, wenn sie gerade wegen der Betriebsratstätigkeit erfolgt.

Eine solche Benachteiligung ist hier indes nicht ersichtlich. Weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, dass die Beklagte den Kläger wegen seiner Betriebsratstätigkeit benachteiligt hätte. Einziger Anhaltspunkt ist insoweit, dass sich der Kläger während des Laufs der Befristung für den Betriebsrat engagiert hat. Dieses eher schwache Indiz wird dadurch entwertet, dass die Beklagte nachgewiesen hat, dass sie seit 2009 immer nur die Hälfte der befristet Beschäftigten übernommen hat und auch hier so verfahren ist.



Neue Mitgliedskanzlei: Kapellmann

Wir freuen uns sehr, Ihnen eine neue Mitgliedskanzlei im Karrierenetzwerk „jurcareer“ präsentieren zu können.

Damit sind 4 große Kanzleien vertreten:

Taylor Wessing * Bird & Bird * Latham & Watkins * Kapellmann

Gericht: LAG Hamm	Anforderungen an eine Verdachtskündigung	BGB
Aktenzeichen: 13 Sa 596/13		§ 626
Datum: 06.12.2013		

	Haben mehrere Mitarbeiter Zugriff auf einen Dienstrechner, über den urheberrechtlich geschützte Werke illegal heruntergeladen wurden, so ist die fristlose Kündigung aller Verdächtigen im Hinblick auf die unklare Verantwortlichkeit unwirksam.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger war als Informationstechniker für die komplette Funk- und Telefontechnik aller Polizeidienststellen im Hochsauerlandkreis zuständig. Deshalb befand er sich während der Dienstzeiten häufig nicht in seinem Büro. Die Kreispolizeibehörde wurde durch ein anwaltliches Schreiben darauf hingewiesen, dass von Dienstrechner des Mannes aus ein Musikalbum illegal heruntergeladen wurde. Im Zuge der anschließenden Ermittlungen wurde festgestellt, dass sich auf dem Desktoprechner, den überwiegend der Kläger nutzte, nicht nur urheberrechtlich geschützte Werke befanden, sondern auch Filesharing-Programme und Spezialsoftware zum unwiederbringlichen Löschen von Dateien. Es ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass über den Rechner zu bestimmten Zeitpunkten Filme heruntergeladen wurden; zur Hälfte der maßgeblichen Zeitpunkte war der Kläger allerdings nicht im Dienst oder außerhalb des Dienstgebäudes tätig. Ins Visier der Ermittlungen geriet auch ein weiterer IT-Mitarbeiter. Das Land Nordrhein-Westfalen sprach als Arbeitgeber gegenüber den beiden Angestellten fristlose Kündigungen aus. Der Kläger habe dabei eine Software genutzt, die mit einem automatischen Einwahlverfahren arbeite. Er sei insofern in der Lage gewesen, Downloads auch in seiner Abwesenheit vorzunehmen. Das Arbeitsgericht hielt die Kündigung für unwirksam. Es lasse sich nicht feststellen, dass der Kläger tatsächlich illegale Downloads vorgenommen habe. Sein Rechner habe auch von anderen Mitarbeitern genutzt werden können, zumal die Anmeldung am System aufgrund eines speziellen Profils ohne Kennworteingabe möglich gewesen sei.

Die Lösung:

Auch das LAG Hamm teilte diese Auffassung. Es wies die Berufung des Landes Nordrhein-Westfalen zurück. Nach Auffassung der Richter ist die fristlose Kündigung unwirksam. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, dass sich keine Feststellungen dazu treffen ließen, dass gerade der Kläger für das illegale Herunterladen verantwortlich war. Auch ein dringender Verdacht gegen den Kläger besteht im Hinblick auf die unklare Verantwortlichkeit für die Download-Vorgänge nicht. Ebenso merkten die Richter an, dass die Arbeitgeberin keine zügige Sicherstellung der "verdächtigen" Rechner veranlasst hat. So lässt sich im Nachhinein aber nicht klären, welche Personen später Dateien gelöscht haben.

Die JI-Skripte Zum Großteil von Ihren JI-Dozenten vor Ort geschrieben!

Soltner: Schuldrecht AT

Dr. Kues: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Dr. Schweinberger: StrafR AT I und II sowie Arbeitsrecht

UND in der neuen Pocket-Reihe: StrafR AT mit Karteikarten

Weitere Skripte: BGB AT, Grundrechte, StrafR BT I

Die optimale Nachbereitung für alle, die zusätzlich zum Kursmaterial gerne noch Fließtexte lesen.

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	AGG: Benachteiligung nur bei ernsthafter Bewerbung	AGG § 15
Aktenzeichen: 21 Sa 1380/13		
Datum: 31.10.2013		

	Bewirbt sich ein Arbeitsuchender erfolglos auf eine altersdiskriminierende Stellenanzeige, ohne ernsthaft an dieser Position interessiert zu sein, kann er keine Entschädigung nach dem AGG verlangen.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger ist promovierter Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei. Er bewarb sich auf eine Stellenanzeige, mit der die Beklagten einen Rechtsanwalt (m/w) "als Berufsanfänger oder Kollegen mit 1-3 Jahren Berufserfahrung" suchten. Nachdem seine Bewerbung abgelehnt worden war, nahm er die Beklagten auf eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung von bis zu 60.000 Euro in Anspruch.

Die Lösung:

Das LAG Berlin-Brandenburg hat die Entschädigungsklage abgewiesen. Die Berliner Richter hielten es für offensichtlich, dass es dem Mann bei seiner Bewerbung allein darum gegangen ist, eine Entschädigung zu erhalten. So hat er sich zuvor unabhängig vom Rechtsgebiet, der Kanzlei oder dem Einsatzort vielfach auf Stellenanzeigen für Berufseinsteiger beworben und im Fall der Ablehnung eine Entschädigung von 60.000 Euro gefordert. Er hat zudem die Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle nicht erfüllt und sich mit einem kaum aussagekräftigen Bewerbungsschreiben um die Stelle beworben. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände muss festgestellt werden, dass der Rechtsanwalt nicht ernsthaft an der Stelle interessiert war; sein Entschädigungsverlangen ist deshalb rechtsmissbräuchlich. Ob die Stellenausschreibung eine Altersdiskriminierung enthalten hat, kann daher offen bleiben.



Ihre Karriere voranzubringen, ist das Ziel von jurcareer!

Top-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen!

Im Mai werden wir Ihnen wieder weitere Soft-Skill-Schulungen anbieten.

Nutzen Sie diese für Sie völlig kosten- und risikofreie Chance für Ihre Karriere.

Schon als Student können Sie von den Leistungen und Angeboten von jurcareer profitieren. Es ist nie zu früh, Kontakte aufzubauen.

www.jurcareer.com